

Erbrecht und Gestaltungen

Angelika Herfurth, Rechtsanwältin in Göttingen und Hannover,
Fachanwältin für Familienrecht

Juni 2010

Die Erbfolge, wie sie im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt ist, gibt nur Grundmodelle vor, die für den Einzelfall vielfach nicht passen. Das Gesetz erlaubt aber zahlreiche Abwandlungs- und Gestaltungsmöglichkeiten, die der Erblasser nutzen muss, um das für seine Situation wirklich geeignete Ergebnis zu erreichen. Im Normalfall wird sein Ziel immer sein, das Unternehmen auch in der folgenden Generation steuerungsfähig zu halten und von nichtunternehmerischen finanziellen Ansprüchen zu entlasten. Bei der Gestaltung seiner Vermögensnachfolge muss er daher ordnen, wer in welche Funktionen einrücken soll, wer versorgt werden muss und wessen Ansprüche möglichst zu reduzieren sind. Natürlich gilt dieser Grundsatz nicht nur für den alternden Unternehmer, der in Ruhe seine Generationennachfolge plant, sondern genauso für den jungen Unternehmer, der durch Unfall oder Krankheit plötzlich aus dem Leben gerissen werden kann.

Die gesetzliche Erbfolge

Die gesetzliche Erbfolge des BGB teilt die Erben nach verschiedenen Ordnungen ein. Erben erster Ordnung sind die eigenen Kinder des Erblassers und deren Abkömmlinge. Dabei mag manchen überraschen, dass das seit 1970 geltende Erbrecht für nichteheliche Kinder, die nach dem 1. Juli 1949 geboren wurden, 1998 erneut geändert wurde. Nun gehört das nichteheliche Kind, auch wenn ein Mann eine Ehefrau oder eheliche Kinder hinterlässt, zur Erbengemeinschaft, und hat nicht nur einen Erbersatzanspruch. Sind keine Erben erster Ordnung mehr

vorhanden, erben die Eltern oder deren Abkömmlinge. Fehlen auch diese, erben die Großeltern und deren Abkömmlinge als Erben dritter Ordnung.

Gesetzliche Erben:

- erster Ordnung: eigene Kinder und deren Abkömmlinge
- zweiter Ordnung: Eltern, Geschwister und deren Abkömmlinge
- dritter Ordnung: Großeltern, Onkel/Tante, Vetter/Base

(seit 1970 bis 1998 Erbrecht nichtehelicher Kinder in Form von Erbersatzanspruch; seit 1998 Erbrecht als Mitglied der Erbengemeinschaft, auch mit ehelichen Kindern und Ehegatte)

Der Ehepartner hat nach dem Gesetz eine besondere Stellung; er erbt bereits neben den Erben erster Ordnung je nach Güterstand. Das gesetzliche Ehegattenerbrecht beruht auf dem Teilungsprinzip und reicht von einem Viertel bis zu einem Ganzen, da es von der Zugehörigkeit der konkurrierenden Verwandten zu den verschiedenen Ordnungen abhängig, und um so größer ist, je ferner diese mit dem Erblasser verwandt sind. Der überlebende Ehegatte des Erblassers erbt also neben Verwandten der ersten Ordnung 1/4, neben Verwandten der zweiten Ordnung oder neben den Großeltern erbt er zu 1/2.

Besteht Zugewinnngemeinschaft, erhöht sich die Erbquote des Ehepartners jedenfalls auf 1/2 (so genannter großer Pflichtteil, erbrechtliche Lösung) oder der

Ehepartner verlangt den tatsächlichen Zugewinn auf das Restvermögen des Erblassers und seinen Pflichtteil (so genannter kleiner Pflichtteil, güterrechtliche Lösung). Der Zugewinnausgleich ist erbschaftssteuerfrei (§ 5 ErbStG); dieses reduziert seine Erbschaftssteuer und die Pflichtteilsansprüche anderer Erben. Daher bildet die schlichte Gütertrennung meist eine unvorteilhafte Lösung; besser sind bedingte Gütertrennung oder modifizierte Zugewinngemeinschaft in besonderer Ausgestaltung für Unternehmer. In Ehen mit großem Zugewinn kann es daher für den Ehepartner vorteilhaft sein, Erbe und Vermächtnis auszuschlagen und Zugewinn und Pflichtteil zu verlangen.

Erbengemeinschaft

Soweit der Erblasser Nachlassgegenstände nicht bestimmten Erwerbern zuordnet, entsteht daran im Fall von mehreren Erben eine Erbengemeinschaft. Das naturgemäße und gesetzliche Ziel der Erbengemeinschaft ist die Auseinandersetzung und die Befriedigung der einzelnen Erben. Die Erbengemeinschaft kann nur gemeinschaftlich über Vermögensgegenstände verfügen. Die gemeinschaftliche Verwaltung ist daher schwerfällig und für ein Unternehmen denkbar ungeeignet. Eine Teilauseinandersetzung, etwa in Form der Aufteilung des Betriebserbes in Gesellschaftsanteile, ist möglich. Eine Erbengemeinschaft sollte jedenfalls für den Erwerb von Unternehmen vermieden werden. Zumindest sollte die Beteiligung dann als GbR geführt werden. Der vorausschauende Unternehmer wird also alles daran setzen, keine Erbengemeinschaft entstehen zu lassen, oder aber diese durch einen eingesetzten Testamentsvollstrecker zu übersteuern.

Pflichtteil

Besondere Aufmerksamkeit muß der Erblasser dem Pflichtteilsanspruch widmen. Denn pflichtteilsberechtigigt sind Abkömmlinge, Ehegatten und Eltern, sofern sie als gesetzliche Erben berufen und durch Testament vom Erbe ausgeschlossen sind. Pflichtteilsberechtigte können also sein:

- 1. Ordnung: eigene Kinder und deren Abkömmlinge

- 2. Ordnung: Eltern (aber nicht Geschwister!), sofern keine Abkömmlinge
- 3. Ordnung: keine
- Ehepartner

Eine Enterbung, bei der auch der Pflichtteilsanspruch fortfällt, ist nur in ganz außergewöhnlichen Fällen zulässig.

Der Pflichtteil berechnet sich mit der Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Der Pflichtteilsberechtigte kann seinen Anspruch in Geld gegenüber dem Erben sofort einfordern. Dieser Anspruch kann auch nicht beliebig verringert werden, indem der Erblasser sein Vermögen bereits zu Lebzeiten durch Zuwendungen schmälert. In diesem Fall hat der Pflichtteilsberechtigte einen Pflichtteilsergänzungsanspruch. Stattet also der Erblasser einen Erben bereits mit einer Existenzgrundlage aus (etwa mit Anteilen am Unternehmen), muss der Betrag gegenüber dem Pflichtteilsberechtigten unter Umständen ausgeglichen werden. Auch Schenkungen des Erblassers zu Lebzeiten in einem Zeitraum von zehn Jahren vor dem Erbfall berechtigen zu einer Pflichtteilsergänzung.

Erhält ein pflichtteilsberechtigter Erbe einen Erbanteil, der weniger als der Pflichtteil wert ist, steht ihm ein finanzieller Ausgleich zu. Sofern der Nachlass so aufgeteilt wird, dass ein Pflichtteilsberechtigter kein oder weniger Vermögen erhält als dem Pflichtteil entspricht, könnte er von den (anderen) Erben die Differenz fordern.

Um dieses zu vermeiden, benötigt der Erblasser eine Pflichtteilsverzichtserklärung oder -vereinbarung. Häufig wird dabei ein anderweitiger Ausgleich vorgesehen. Denkbar ist auch ein Erbverzicht; diese Gestaltung ist jedoch meist ungünstig, weil dadurch die Pflichtteilsansprüche anderer Pflichtteilsberechtigter erhöht werden.

Pflichtteilsverzicht und Erbverzicht erfordern eine notarielle Beurkundung. Ein entsprechender Erbvertrag kann dann einseitig nicht mehr geändert werden, es sei denn der Erbvertrag räumt ausdrücklich eine entsprechende Ermächtigung ein.

Zur Vermeidung von sofort fälligen Ausgleichsansprüchen kann es daher sinnvoll sein, einem pflichtteilsberechtigten Erben mit Teilungsanordnung über

Werte in Höhe des Pflichtteils zum Erben einzusetzen.

Falls sich bei späterem Verkauf ein bereits bei Erbfall vorhandener höherer Wert eines Nachlassgegenstandes als der Schätzwert realisiert, kann es zu einer Nachbewertung des Nachlasses kommen.

Gestaltungen der Erbfolge

Der Erblasser kann gesetzliche Erben oder andere Personen als Erben einsetzen. Dies kann zu gleichen oder ungleichen Teilen geschehen.

Der Erblasser kann den Verlauf seines Vermögens in begrenztem Umfang auch für die Zeit nach seinem Tod bestimmen. Dem Unternehmer liegt meist sehr am Herzen, den Lauf des Vermögens über mehrere Generationen hinweg zu kanalisieren. Ein beliebtes Modell ist dazu die Vor- und Nacherbschaft.

Ein anderes Modell ist die Vollerbschaft mit Schlusserschaft: dabei kann der Vollerbe über das Vermögen frei verfügen, so dass es nur in dem dann vorhandenen Zustand auf den Schlusserben übergeht. Sofern durch den Vollerben neue Erben hinzutreten, etwa durch Wiederverheiratung, sind diese zwar von der Erbschaft ausgeschlossen, jedoch pflichtteilsberechtigt. Daher bestimmen manche Testamente mit einer Wiederverheiratungsklausel, dass bei Wiederverheiratung des überlebenden Ehepartners dieser nur als Vorerbe anstatt Vollerbe eingesetzt ist.

Vorerbe

Der Erblasser kann einen Erben in der Weise einsetzen, dass dieser erst Erbe wird, nachdem zunächst ein anderer Erbe geworden ist. Der zunächst berufene Erbe ist der Vorerbe. Derjenige, der nach ihm Erbe desselben Nachlasses wird, ist der Nacherbe. Vor- und Nacherbe sind Erben des Erblassers. Die Anordnung einer Vor- und Nacherbschaft ist zu empfehlen, um die Versorgung eines Erben, z.B. der überlebenden Ehefrau, sicherzustellen. Dadurch, dass die Vorerbschaft nicht uneingeschränktes Vermögen des überlebenden Ehegatten wird, sondern ein Sondervermögen bildet, kann der Erblasser durch Vor- und Nacherbeinsetzung verhindern, dass der Nachlass durch gesetzliche Erb- oder Pflichtteilsan-

sprüche gegenüber dem Vorerben an Personen fällt, denen nach seinem Willen nichts zufallen soll. Einer der typischen Fälle ist daher die Anordnung der Vorerbschaft für einen Unternehmenserben; bei dessen Tod geht das Unternehmen auf dessen Abkömmlinge über, ohne dass die Ehefrau des Vorerben einen Pflichtteilsanspruch hätte. Die Anordnung ist also entbehrlich, wenn ein Pflichtteilsverzicht der Ehefrau vorliegt.

Der Vorerbe ist in seinen Verfügungsrechten stark eingeschränkt, auch noch bei der so genannten befreiten Vorerbschaft. Insofern ist eine solche Anordnung nur unter bestimmten Umständen zu empfehlen.

Erbschaftsteuer fällt sowohl auf den Erwerb durch den Vorerben als auch durch den Nacherben an. Der Nacherbe kann allerdings beantragen, dass auf seinen Nachlasswert der Verwandtschaftsgrad zum Erblasser anstelle zum Vorerben zugrunde gelegt wird (ggf. Vorteile bei Steuerklasse und Freibeträgen).

Schlusserbe

Ehegatten können sich gegenseitig zu Erben einsetzen und danach ihre Abkömmlinge oder andere Personen. Dieses Modell ist als so genanntes Berliner Testament bekannt. Der Zweiterbe wird als Schlusserbe bezeichnet, der Erbe ist Vollerbe. Nach dem Tod des Erstversterbenden kann der überlebende Ehegatte diese letztwillige Verfügung nicht mehr ändern, es sei denn das Testament räumt ausdrücklich eine entsprechende Ermächtigung ein.

Damit wird der Verlauf des Nachlasses vorbestimmt; der Erbe ist aber in seiner Verfügung über den Nachlass frei. Er kann ihn also verbrauchen, so dass der Schlusserbe nichts mehr erhält. Der Nachlass wird auch Teil des Vermögens des Erben; dadurch umfassen gesetzliche Erbansprüche und Pflichtteilsansprüche auch diesen Vermögensteil, also zum Beispiel das geerbte Unternehmen.

Die Kanalisierung des Nachlasses ist in bestimmten Lebenssituationen sinnvoll, insbesondere, wenn dem überlebenden Ehepartner des Erblassers noch lange die Verfügungsmacht über das Unternehmensvermögen zustehen soll. Ist aber der Erblasser darüber

besorgt, dass im Fall der Wiederverheiratung des Überlebenden einem neuen Ehepartner Erbensprüche, Pflichtteilsansprüche oder auch nur faktische Mitspracherechte zufallen könnten, wird er eine so genannte Wiederverheiratungsklausel (auch Zölibatsklausel) in sein Testament aufnehmen; bei Heirat reduziert sich dann die Erbschaft auf eine Vorerbschaft.

Sind beide Ehepartner bereits im vorgerückten Alter, sollte ein zweifacher Erbgang auf Ehepartner und danach Kinder vermieden werden, da er zweimal Erbschaftsteuer auslöst. Besser ist meist, die Versorgung des Überlebenden Ehepartners durch Auflagen und Vermächnisse zu regeln, etwa Renten, Nießbrauch, Wohnrechte etc.

Rückfallklausel

In bestimmten Fällen soll der Übergang von Vermögen an unerwünschte Nachfolger vermieden werden; idealtypische sind familienfremde Partner und Ehepartner von Abkömmlingen. Dieser Fall kann aber dennoch durch den Wegfall eines Erben nach Erbanfall auftreten; z.B. vererbt der Vater an ein Kind einen Unternehmensteil, das Kind stirbt, dessen Mutter, also die Witwe des Erblassers, ist dann gesetzliche Erbe des Kindes. Dieses Ergebnis kann durch auflösende Bedingungen zum Teil vermieden werden.

Gezielte Zuwendungen

In jedem Fall stellt sich für einen Unternehmer erheblicher Gestaltungsbedarf, wenn mehrere gesetzliche Erben vorhanden sind. Dazu stehen ihm verschiedene Instrumente zur Verfügung.

Teilungsanordnung

Mit der Teilungsanordnung kann der Erblasser bestimmte oder alle Nachlassgegenstände bestimmten Erben zuweisen; dies ist dann kein Vermächtnis. In der Regel ist eine Teilungsanordnung über die Erbmasse sinnvoll.

Dabei muss der Verfasser des Testaments klar bestimmen, ob Wertdifferenzen zwischen den Vermögensgegenständen unter den Erben noch ausge-

glichen werden sollen. In diesem Fall müssen die nach den Nachlassgegenständen zunächst besser gestellten Erben den anderen einen finanziellen Ausgleich leisten. Dieser Ausgleich bedeutet eine Liquiditätsbelastung für den besser gestellten Erben. Von dem schlechter gestellten Erben ist der Ausgleichsbetrag als Einkommen zu versteuern und mindert seinen Erbwert. Bei dem Leistenden ist die Ausgleichszahlung einkommensteuerlich absetzbarer Aufwand und verschafft ihm eine Steuerersparnis. Derjenige Erbe, der zunächst rechnerisch weniger erhalten hat, steht also auch nach dem Ausgleich wirtschaftlich schlechter. Gerade bei der Vererbung von Beteiligungen führt eine Ausgleichspflicht in der Regel zu unerwünschten Steuerfolgen und sollte daher vermeiden werden.

Nach einer anderen Variante kann der Erblasser seine gesetzlichen Erben auch nur in Höhe ihres Pflichtteils als testamentarische Erben einsetzen; da sie keinen Auszahlungsanspruch gegenüber dem Erben haben, wird das Unternehmen liquiditätsmäßig nicht belastet.

Vermächtnis

Durch Vermächtnis kann der Erblasser von Todes wegen bestimmte Vermögensteile Erben und Nichterben zuwenden. Der Vermächtnisnehmer ist als solcher nicht Mitglied der Erbengemeinschaft.

Bei Erben als Vermächtnisnehmer ist zu bestimmen oder zu klären, ob das Vermächtnis auf den Erbteil anzurechnen ist oder nicht (dann sog. Vorausvermächtnis). Der Erblasser kann sein Unternehmen also entweder vererben – oder durch Vermächtnis an einen Erben oder Nichterben übertragen.

Schenkung

Oft empfiehlt sich, das Unternehmen bereits zu Lebzeiten des Seniors auf den Nachfolger übergehen zu lassen. Bei einer vorweggenommenen Erbfolge findet folglich die Übertragung des Vermögens oder eines wesentlichen Teils davon durch den künftigen Erblasser statt. Geeignete Übergabeverträge dienen der Sicherung des Unternehmens durch einen planvollen und nicht abrupten Generationswechsel. Im Idealfall treffen die Eltern mit den Kindern eine Ge-

samtvereinbarung, die Gleichstellungsgelder und Abfindungen beinhaltet. Werden nämlich gesetzliche Erben gegen deren Willen ausgeschlossen, provoziert eine solche einseitige Lösung regelmäßig Streit um Pflichtteil und Pflichtteilsergänzung. Durch Schenkungen kann der Unternehmer bereits zu Lebzeiten bestimmte Vermögensteile zuwenden.

Dabei sollte er jedoch eine Anrechnung auf den Pflichtteil und Erbanteil bestimmen oder sich eine solche Anrechnung vorbehalten.

Beim Erbverzicht ist zu bedenken, dass dann Pflichtteilsansprüche anderer Pflichtteilsberechtigter erhöht sein können. Jedenfalls sollte die Bewertung der Vermögensgegenstände stets realistisch erfolgen, da eine mögliche Nachbewertung zu Ausgleichsforderungen gegen den Erben führen kann.

Welche Form der Übergabe im Einzelnen geboten ist, richtet sich nach den individuellen Verhältnissen. Der Senior hat die Wahl zwischen einer Normal-schenkung ohne Bedingungen, einer AufLAGENSchenkung oder einer gemischten Schenkung. Will er sich selbst noch Nutzungsrechte am Unternehmen vorbehalten, bietet sich ein Nießbrauchsrecht an. Es ist nicht übertragbar und nicht vererbbar und bietet daher dem Nachfolger wiederum Schutz, unter anderem vor einer Wiederverheiratung des Seniors.

Gezielte Belastungen

Bedingungen

Mit Bedingungen kann der Erblasser festlegen, dass der Erbe zum Beispiel bestimmte Qualifikationen erreichen muss, um das Erbe im Unternehmen antreten zu können.

Auflagen

Mit Auflagen kann der Erblasser den Erben zum Beispiel veranlassen, bestimmte Zuwendungen an Dritte vorzunehmen. Auflagen verpflichten den Adressaten der Auflage zu bestimmtem Verhalten, legen ihm in der Regel Pflichten auf wie die Versorgung des hinterbliebenen Ehepartners des Erblassers, z.B. im Wege einer Rente (Versorgungsauf-

lage, Rentenaufgabe). Derartige Auflagen mindern den erbschaftsteuerlichen Wert des Nachlasses.

Nießbrauch

Eine andere Möglichkeit zur Versorgung des Seniors oder des hinterbliebenen Ehepartners ist der Nießbrauch an einem Nachlassgegenstand. Dazu schenkt oder vererbt der Erblasser das Unternehmen an einen Abkömmling, aber behält sich den Nießbrauch vor oder wendet dem Ehepartner den Nießbrauch daran zu (Vorbehaltsnießbrauch, Zuwendungsnießbrauch). Der Nießbrauchsberechtigte kann allen Nutzen aus dem Vermögensgegenstand ziehen und trägt die Lasten daraus. Der Nachlassgegenstand unterliegt nur mit seinem Nettowert (ohne den kapitalisierten Nießbrauch) der Erbschaftsteuer.

Gestaltungen dieser Art empfehlen sich bei Nachlassplanungen von Erblassern und deren Ehepartnern im Rentenalter. Ansonsten würde das Vermögen in kurzem Zeitabstand zweimal übergehen und unterläge zweimal der Besteuerung.

Testamentsvollstreckung

Für den Fortbestand des Unternehmens ist eine Testamentsvollstreckung in vielen Fällen unerlässlich. Die Gründe können verschiedenster Art sein: Wahrung der Kontinuität der Unternehmenspolitik, Sicherstellung einer funktionsfähigen Unternehmensführung, Geschäftsführung bei minderjährigen Erben, Sicherung und Bewahrung des Vermögens für spätere Erbengenerationen.

Inhalt, Umfang, Dauer und Ziel der Testamentsvollstreckung sind stets abhängig von den persönlichen unternehmerischen Zielen, der Familienstruktur, dem Alter der Kinder und anderen Bedingungen.

Die Testamentsvollstreckung selbst kann in den verschiedensten Formen erfolgen. In der einfachen (gesetzlichen) Testamentsvollstreckung kann der Vollstrecker z.B. die Anteile einer Kapitalgesellschaft verwalten, bei der Vollmachtlösung verwaltet er im Namen und in Vollmacht der Erben und haftet nicht selbst. Die Erben müssen ihm allerdings, im Zweifel aufgrund einer Auflage im Testament, Vollmacht erteilen. Bei der Treuhandlösung wird das Unterneh-

men auf den Testamentsvollstrecker übertragen, der es im eigenen Namen führt und dafür haftet.

Minderjährige

Minderjährige sind nicht voll geschäftsfähig. Sie werden daher von ihren gesetzlichen Vertretern vertreten, in der Regel dem überlebenden Ehepartner.

Unternehmensbeteiligungen können aber nicht nur Vorteile, sondern auch rechtliche Nachteile mit sich bringen (z.B. Haftung, Nachschusspflicht etc.). Dazu benötigt der Sorgeberechtigte dann ggf. die Zustimmung des Gerichts oder eines (familienfremden) Ergänzungspflegers. Ein Testamentsvollstrecker für die Minderjährigen handelt dagegen aus eigener Macht. Der Erblasser kann auch den überlebenden Ehegatten als Testamentsvollstrecker einsetzen. Die Testamentsvollstreckung kann sich auch auf eine Periode nach Erreichen der Volljährigkeit erstrecken (z.B. bis Ausbildung abgeschlossen). Bei der individuellen Gestaltung der Erbfolge zielen die häufigsten Fälle auf die alleinige Einsetzung der Ehefrau, sofern die Kinder noch minderjährig sind. Oder aber das Erbe geht bereits unmittelbar auf die erwachsenen Kinder über; die Ehefrau wird anderweitig versorgt. Welche Gestaltung auch unter Gesichtspunkten der Erbschaftssteuer vorteilhaft ist, muss im Einzelfall gründlich überprüft werden.

Es empfiehlt sich, für minderjährige Kinder auf den Fall, dass beide sorgeberechtigten Eltern versterben, einen Vormund / Pfleger zu benennen. Solche letztwilligen Benennungen werden vom Familiengericht bei einer späteren Bestellung in der Regel respektiert.

Erbausschlagung

Erben haften bei Fortführung des Betriebs ohne Nachfolgezusatz für Altschulden der Gesellschaft; Erben haften persönlich für Nachlassverbindlichkeiten: im Erbfall kommt es zu einer kritischeren Betrachtung des Unternehmenswerts; unter Umständen ist eine Erbausschlagung erforderlich.

Eine Erbausschlagung kann auch zur Minderung der Erbschaftsteuerbelastung des Ehepartners führen: macht der überlebende Ehepartner dann den tat-

sächlichen Zugewinnausgleichsanspruch geltend, ist dieser nicht Nachlass und unterliegt nicht der Erbschaftsteuer. Für den verbleibenden Pflichtteilsanspruch des Ehepartners bleibt es bei der Besteuerung.

Planung

Welche der zahlreichen, denkbaren Gestaltungsvarianten für die Übertragung des Unternehmens auf einen Nachfolger richtig ist, kann sich nur nach dem Einzelfall bestimmen. Drei Prinzipien gelten aber stets: Klar verfügen, sauber trennen und rechtzeitig planen.

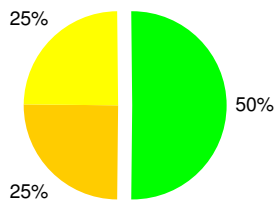
+++

Weitere recht.privat Titel:

Immobilienwerb in Spanien	Sep 2008
Der Unternehmer im Familienrecht	Dez 2009
Die neue Erbschaftsteuer	Apr 2010
Die internationale Ehe	Jun 2010
Erbrecht und Gestaltungen	Jun 2010

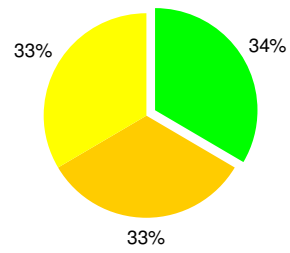
Güterstand

Zugewinnngemeinschaft



■ Ehefrau ■ Kind 1 ■ Kind 2

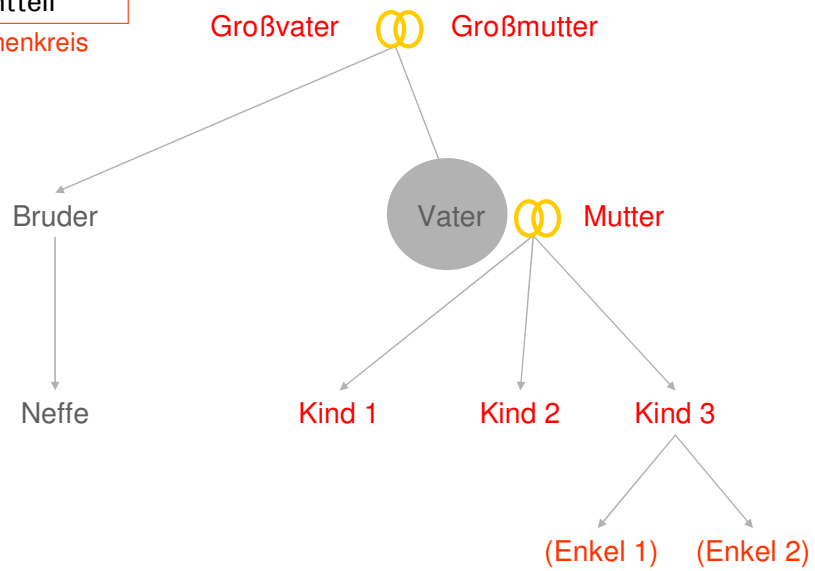
Gütertrennung



■ Ehefrau ■ Kind 1 ■ Kind 2

Pflichtteil

Personenkreis



HERFURTH & PARTNER
RECHT INTERNATIONAL

Mittelständische und größere Unternehmen stehen im Zentrum der Arbeit von Herfurth & Partner. Die Kanzlei sieht es als ihre Aufgabe, Unternehmen im Inland und im Ausland zu unterstützen: in der Unternehmensstruktur, bei der Finanzierung, in Fragen von Betrieb und Haftung, Marketing und Werbung, Personal, Steuern und Vermögen. Dabei bildet das internationale Geschäft einen besonderen Schwerpunkt.

Das Büro in Hannover umfasst deutsche und ausländische Juristen; sie verfügen über Erfahrungen aus Unternehmen und wirtschaftsrechtlichen Kanzleien in Europa, den USA und Asien. Internationale Vorhaben können daher schnell und effizient betrieben werden. Darüber hinaus stehen mit der ALLIURIS GROUP europaweit knapp 250 Wirtschaftsanwälte in 20 Ländern zur Verfügung (www.alliuris.org).

In den wichtigen Märkten der Welt arbeitet Herfurth & Partner - häufig bereits seit vielen Jahren - mit bewährten Partnern zusammen, vor allem in Nordamerika und Südamerika, in Nahost, in Asien und im Pazifik-Raum.

Die Kanzlei ist seit 1988/ 1990 Herausgeber der CASTON Informationsdienste zu Recht & Wirtschaft International; sie dienen der rechtzeitigen Orientierung der Unternehmen über aktuelle Entwicklungen. CASTON gibt die Dienste im Internet heraus, aber auch in Zusammenarbeit mit Banken, Kammern, Verbänden und staatlichen Einrichtungen (www.caston.info).

Mit dem EuroCash System zum internationalen Forderungsmanagement, insbesondere Clearing und Inkasso, unterstützt Herfurth & Partner die Aktivitäten der Unternehmen in Europa und weltweit (www.eurocash.de).

Herfurth & Partner wurde 1990 gegründet. Weitere Informationen über die Kanzlei und ihre Arbeit sind im Internet bereitgestellt (www.herfurth.de).

caston.info

Daily News und Datenbank im Internet. Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei www.caston.info. Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren. Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Mail.

HERAUSGEBER

HERFURTH & PARTNER Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Luisenstr. 5, D-30159 Hannover
Fon 0511-30756-0
Fax 0511-30756-10
Mail info@herfurth.de,
Web www.herfurth.de

Hannover · Göttingen · Brüssel · München
German & International Lawyers
Member of the ALLIURIS GROUP, Brussels

REDAKTION HANNOVER

Redaktion: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt, zugelassen in Hannover und Brüssel (verantw.), Sibyll Hollunder-Reese, M.B.L., Rechtsanwältin (D); Philipp Neddermeyer, Rechtsanwalt (D);

unter Mitarbeit von Kenneth S. Kilimnik, LL.M., M.IUR., Attorney at Law (USA); Angelika Herfurth, Rechtsanwältin (D); Jens-Uwe Heuer, Rechtsanwalt (D); Thomas Gabriel, Rechtsanwalt (D); JUDr. Yvona Rampáková, Juristin (CR); Dr. Jona Aravind Dohrmann, Rechtsanwalt (D); Marc-André Delp, M.L.E., Rechtsanwalt (D); Tatiana Getman, Rechtsanwältin (D); Monika Sekara, Rechtsanwältin (D); Adeline Maler Berger, Advocate (SG) and Solicitor(UK), Peh-Wen Lin, Rechtsanwältin (D); Maimiti Cohen-Solal, Avocat (FR), Attorney at Law (USA); Alexia Calleja Cabeza, Abogada (ES); Prof. Dr. jur. Rüdiger Jach (D); Dr. jur. Christiane Trüe LL.M. (East Anglia), Rechtsanwältin (D).

KORRESPONDENTEN AUSLAND

u. a. Amsterdam, Athen, Bratislava, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Istanbul, Kiew, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Mailand, Madrid, Oslo, Paris, Prag, Sofia, Stockholm, Warschau, Wien, Zürich,
New York, Sao Paulo, Moskau, Kairo, Tunis, Dubai, Peking, Hongkong, Tokio, New Delhi, Bangkok, Singapur, Sydney.

VERLAG

CASTON GmbH
Law & Business Information
Luisenstr. 5, D-30159 Hannover,
Fon 0511 - 30756-50
Fax 0511 - 30756-60
Mail info@caston.info
Web www.caston.info

+++

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.